

2021-11-23

### **3G am Arbeitsplatz – Umsetzungshinweise/Handlungshilfen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem uns zu einigen Punkten vermehrt Anfragen erreicht haben, haben wir dazu noch einmal die verfügbaren Antworten zusammengefasst. Diese beziehen sich aufgrund der aktuellen Gesetzesänderungen auf das ab morgen geltende Bundesrecht.

Die aktuelle Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg wurde noch nicht aktualisiert, damit ist allerdings heute Abend noch zu rechnen.

#### **LKW-Fahrer und Arbeitsstätte**

Der LKW selbst ist keine Arbeitsstätte i.S. der ArbeitsschutzV.

Der Lkw-Fahrer betritt aber während seiner Tätigkeit den eigenen Betrieb oder andere Arbeitsstätten und/oder wird auf Baustellen tätig, die beide ebenfalls Arbeitsstätte gem. ArbstättenV sind.

Ein physischer Kontakt zu anderen Beschäftigten oder Dritten ist bei Kraftfahrern regelmäßig nicht ausgeschlossen, weshalb auch für den Kraftfahrer in aller Regel 3G anzuwenden ist gem. § 28b IfSG.

#### **Betonpumpenfahrer**

Den Betonpumpenfahrer, der häufig fern vom Betrieb eingesetzt ist, können Sie selbst nur dann kontrollieren, wenn er Ihre Betriebsstätte betritt. Auch er ist jedoch nach § 28b IfSG verpflichtet, einen entsprechenden 3G-Nachweis mit sich zu führen, wenn er eine Betriebsstätte (auch nicht Ihre eigene) betritt. Der Betonpumpenfahrer ist also verpflichtet, sich den erforderlichen Nachweis zu besorgen und mit sich zu führen.

#### **Arbeitsstätten**

Für die Kontrolle sind Sie als Arbeitgeber nur an den eigenen Arbeitsstätten verpflichtet. Die Arbeitnehmer müssen hingegen den Nachweis an jeder Arbeitsstätte mitführen und zur Kontrolle verfügbar halten.

Auch sofern Sie Arbeitsstätten haben, an denen regelmäßig nur ein Mitarbeiter beschäftigt ist, sind physische Kontakte zur anderen Beschäftigten oder Dritten trotzdem in aller Regel nicht ausgeschlossen i.S.v. § 28b IfSG. Sie sind auch dort verpflichtet, sofern der Mitarbeiter nicht geimpft oder genesen ist, den Testnachweis zu kontrollieren. Gegebenenfalls muss dieser Mitarbeiter im

Hauptbetrieb vorbeikommen und seinen Testnachweis vorlegen bzw. sich dort unter Aufsicht testen lassen.

### **Selbständige Fremdfahrer – Testpflicht**

Grundsätzlich gilt die aktuelle CoronaV BW:

#### ***§ 18 Allgemeine betriebliche Testungen***

*(1) ....*

*(2) **Selbstständige mit direktem Kontakt** zu externen Personen sind verpflichtet, **zweimal pro Woche** einen Antigen-Schnelltest durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.*

*(3) Von der Testpflicht ausgenommen sind immunisierte Personen.*

Geringere Anforderungen sind auch mit der Neufassung nicht zu erwarten:

Zum Schutz der eigenen Mitarbeiter kann im **Hygienekonzept** festgelegt werden, welche Anforderungen zum Infektionsschutz an externe Mitarbeiter/Besucher des Betriebs zu stellen sind. Im Rahmen des **Hausrechts** können Bedingungen für das Betreten festgelegt werden. Im Rahmen der **Vertragsbeziehungen kann als Nebenpflicht** eingefordert werden, was üblich und vernünftig und nicht übermäßig belastend ist. **Danach ist schon jetzt folgendes zu empfehlen:**

Mindestens die Kontrolle des Selbständigen, ob die Voraussetzungen nach § 18 CoronaVO erfüllt sind, besser eine (aktuell zulässige) einheitliche Handhabung nach 3G-Grundsätzen.

Bitte beachten: Es ist jeweils: nur Prüfung und Dokumentation erforderlich, dass Voraussetzung erfüllt, keine Speicherung des Nachweises.

Im Übrigen ist der Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht nach § 618 Abs. 1 BGB auch zu einer geeigneten Kontrolle verpflichtet.

#### **Beaufsichtigter Selbsttest zur betrieblichen Testung**

Der 3G-Nachweis kann u.a. durch einen Test nach § 2 Ziff. 7 SchutzAusnahmeV erfolgen, der im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt.

Hierzu informiert das Sozialministerium Baden-Württemberg:

*Es können ... auch **Selbsttests**, die **für die Laienanwendung zugelassen** sind, verwendet werden. Hierbei wird die Probenentnahme und Auswertung durch die zu testende Person selbst vorgenommen.*

Seite 3 zum Schreiben vom 23. November 2021

*Sie muss dabei von einer geeigneten Person **überwacht** werden. Geeignete Personen müssen **vom Arbeitgeber bestimmt werden**. Geeignet ist, wer*

- *zuverlässig ist*
- *in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen*
- *in der Lage ist, die Testung zu überwachen*
- *dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten*
- *das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen*
- *die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen.*

Für den Test gilt also das 4-Augen-Prinzip kann aber unter Aufsicht jeder geeigneten, dazu angewiesenen und bestimmten Person durchgeführt und von dieser bescheinigt werden.

### **Leiharbeitnehmer und 3G**

Dem Entleiher obliegt neben dem Verleiher (Arbeitgeber) die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen in seinem Betrieb, gem. § 11 Abs. 6 AÜG.

Der Entleiher hat die Anforderungen nach § 28b IfSG als „Arbeitgeber“ zu erfüllen.

Sobald die Corona-Verordnung und/oder die erwarteten Ausführungsbestimmungen zum IfSG verfügbar sind, werden wir Sie unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum